

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik

vom 31. August 2017

Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote an der Hochschule Luzern – Musik.

² Die Hochschule Luzern – Musik bietet folgende Weiterbildungsangebote an:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme und
- d. Weiterbildungskurse.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *Leitung Weiterbildung*

Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung ist als Studienleitung für die Umsetzung des Ausbildungsauftrages Weiterbildung zuständig und verantwortet die Qualität der Weiterbildungsangebote. Insbesondere

- a. genehmigt sie oder er die Modulkataloge,
- b. entscheidet sie oder er über die Durchführung der Weiterbildungsangebote,
- c. entscheidet sie oder er über die Zulassung zur Weiterbildung und
- d. orientiert sie oder er die Studierenden über die Bewertung und das Bestehen eines Moduls.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 3 *Studienkoordination Weiterbildung*

Die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator Weiterbildung ist für die Planung und Durchführung der Weiterbildungsangebote verantwortlich. Insbesondere

- a. ist sie oder er zuständig für die Weiterentwicklung der Weiterbildungsprogramme und -kurse,
- b. ist sie oder er verantwortlich für die Erstellung der Modulkataloge und Absolventenprofile,
- c. benennt sie oder er die Programmleiterinnen und -leiter sowie Kursleiterinnen und -leiter,
- d. beauftragt sie oder er die Lehrbeauftragten,
- e. koordiniert und überprüft sie oder er die Leistungsnachweise und
- f. ist sie oder er verantwortlich für die Studierendenberatung.

Art. 4 *Programm- und Kursleitung*

¹ Die oder der Programmleitende ist zuständig für die Planung und Durchführung eines MAS-, DAS- oder CAS-Programms. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für die

- a. Modulinhalte,
- b. Modulbeschreibung und
- c. Qualität des jeweiligen Programms.

² Die oder der Kursleitende ist zuständig für die Planung und Durchführung eines Weiterbildungskurses. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für die

- a. Kursinhalte,
- b. Kursbeschreibung und
- c. Qualität des Kurses.

Art. 5 *Lehrbeauftragte*

Die Lehrbeauftragten unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Sie sind für die Durchführung, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise zuständig, sofern nicht eine Beurteilungskommission an ihrer Stelle die Beurteilung bzw. Bewertung vornimmt.

III. Weiterbildungsangebote

1. Allgemeines

Art. 6 *Struktur und Umfang*

¹ MAS-, DAS- und CAS-Programme sind modular aufgebaut.

² MAS-Programme umfassen 60 ECTS-Credits. Die Regelstudiendauer beträgt vier oder sechs Semester.

³ DAS-Programme umfassen 30 ECTS-Credits. Die Regelstudiendauer beträgt drei oder vier Semester.

⁴ CAS-Programme umfassen 10 bis 15 ECTS-Credits. Die Regelstudiendauer beträgt ein oder zwei Semester.

⁵ Struktur und Umfang der Weiterbildungskurse sind unterschiedlich und der jeweiligen Kursbeschreibung zu entnehmen. Der Umfang von Weiterbildungskursen kann mit ECTS-Credits angegeben werden.

Art. 7 Zulassungsvoraussetzungen

- ¹ Für die Zulassung zu einem MAS-, DAS- oder CAS-Programm wird ein Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation vorausgesetzt.
- ² Die Leitung Weiterbildung kann Personen „sur-Dossier“ zu Weiterbildungsprogrammen zulassen, wenn sie hinsichtlich Vorbildung und beruflicher Tätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.
- ³ Die Leitung Weiterbildung kann in Absprache mit dem der Studienkoordination festlegen, ob und welche zusätzlichen fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm oder einen -kurs zwingend erforderlich sind.
- ⁴ Für die Zulassung zu einem Weiterbildungskurs wird in der Regel die berufliche Tätigkeit im der Weiterbildung entsprechenden Bereich vorausgesetzt.

Art. 8 Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen bei der Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm

- ¹ Bereits im Rahmen eines anderen Nachdiplomstudiums, eines Weiterbildungsprogramms oder Diplomstudiengangs erbrachte gleichwertige in- und ausländische Studienleistungen können bis zu einem Volumen von einem Sechstel der Credit-Anzahl eines äquivalenten Weiterbildungsprogramms auf der Basis der schweizerischen und internationalen Vereinbarungen im Fachbereich Musik anerkannt und angerechnet werden.
- ² Um Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Leistungen kann unter Vorlage entsprechender Leistungsnachweise bei der Anmeldung zu einem Weiterbildungsprogramm ersucht werden.
- ³ Eine damit verbundene Reduktion von Studiengebühren ist ausgeschlossen.

Art. 9 Durchführung von Weiterbildungsangeboten

Die Durchführung von Weiterbildungsangeboten kann von einer Mindestteilnehmeranzahl abhängig gemacht werden. Über die Durchführung entscheidet die Leitung Weiterbildung.

Art. 10 Modultypen

Innerhalb der Weiterbildungsprogramme werden folgende Modultypen unterschieden:

- a. Pflichtmodule
(für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsangebotes obligatorisch),
- b. Wahlpflichtmodule
(für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsangebotes ist eine definierte Auswahl aus einem vorgegebenen Modulangebot obligatorisch) und
- c. Wahlmodule
(je nach Angebot können weitere Module in der Regel mit Kostenfolge gewählt werden).

Art. 11 Modulkatalog

- ¹ Für jedes Weiterbildungsprogramm (MAS, DAS und CAS) besteht ein Modulkatalog. Der Modulkatalog enthält die Zusammenstellung und Beschreibung aller Module mit Angaben zu ECTS-Credits, Form und Bewertung der Leistungsnachweise und zur Präsenzpflcht.
- ² Modulkatalog und Modulbeschreibungen liegen bei Beginn des Weiterbildungsangebots vor.

2. *Studienleistungen, Leistungsnachweise und Vergabe von Credits bei Weiterbildungsprogrammen (MAS-, DAS- und CAS-Programme)*

Art. 12 *Studienleistungen und Präsenzplicht*

- ¹ Studienleistungen können bei Weiterbildungsprogrammen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder als Nachweis einer Leistung formuliert werden.
- ² Die von den Studierenden zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.
- ³ Die Studierenden sind grundsätzlich zur lückenlosen Teilnahme an allen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die sie sich angemeldet haben, verpflichtet. Abweichende Regelungen sind in den Modulkatalogen aufgeführt.

Art. 13 *Bewertung von Leistungsnachweisen*

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit der Beurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder mit folgenden Qualifikationen:

- A = hervorragend
- B = sehr gut
- C = gut
- D = befriedigend
- E = ausreichend
- FX = nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
- F = nicht bestanden

Art. 14 *Ungenügende Leistungsnachweise und Wiederholung von Modulen*

- ¹ Bei der ECTS-Bewertung „FX“ werden Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt, die den Studierenden eine einmalige Verbesserungsmöglichkeit bieten. Ist die Verbesserung erfolgreich bestanden, wird die gesamte Studienleistung als „E“ oder „bestanden“ beurteilt. Andernfalls wird die gesamte Studienleistung als „F“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.
- ² Ist ein Modul oder sind mehrere Module zu wiederholen, weil Leistungsnachweise nicht erfolgreich absolviert werden konnten, sind entstehende zusätzliche Weiterbildungskosten von den Studierenden zu tragen.

Art. 15 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Nachbesserungen, müssen im Rahmen des besuchten Moduls erbracht werden. Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 16 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 17 *Verhinderung oder Abmeldung*

- ¹ Ist eine Studierende oder ein Studierender durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Person umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch unter Angabe des Grundes und eines entsprechenden Nachweises ein.
- ² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studierenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.
- ³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Musik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- ⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.
- ⁵ Wird ein Leistungsnachweis von den Studierenden ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

3. *Studienleistungen und Leistungsnachweise (Weiterbildungskurse)*

Art. 18 *Studienleistungen und Präsenzplicht*

- ¹ Die von den Teilnehmenden zu erbringenden Studienleistungen sind in den Kursbeschreibungen aufgeführt.
- ² Die Teilnehmenden sind grundsätzlich zur lückenlosen Teilnahme am Unterricht während der gesamten Kursdauer verpflichtet.

Art. 19 *Leistungsnachweis*

- ¹ Einzelne Kurse können Leistungsnachweise beinhalten. Diese sind dann in den Kursbeschreibungen ausgewiesen.
- ² Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden, insbesondere als
 - a. Projektarbeiten,
 - b. schriftliche Arbeiten oder
 - c. mündliche und schriftliche Prüfungen.

IV. Abmeldung und Abbruch der Weiterbildung

Art. 20 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

- ¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind dem zuständigen Programmleitenden oder dem Kursleitenden gemäss Artikel 4 schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.
- ² Wird die Anmeldung für ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm nach Erhalt der Studienplatzbestätigung einen Monat vor Studienbeginn zurückgezogen, sind die Studiengebühren für das erste Semester in voller Höhe zu leisten.
- ³ Bei Rückzug einer Anmeldung nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt bzw. bei Studienabbruch während des Programms wird die gesamte Studiengebühr geschuldet.
- ⁴ Für Weiterbildungskurse ist die Kursgebühr mit der Bestätigung durch die Hochschule Luzern – Musik geschuldet.

V. Schlussbestimmung

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik vom 4. April 2014 wird aufgehoben.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Musik tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat³ am 1. September 2017 in Kraft.

Luzern, 1. September 2017

Hochschule Luzern - Musik



Michael Kaufmann
Direktor

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 31. August 2017 genehmigt.